

**Beschluss zum Antrag der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) vom 22.05.2015 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)“**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2016

**I.**

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

**II.**

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 22.06.2016 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 30.09.2016 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 22.06.2016 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

**III.**

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten.

Gemäß Ziffer 3.2.1 i.V.m. Ziffer 3.3.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 läuft die Akkreditierung am 31.03.2021 aus.

#### **IV.**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die AAQ einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 3.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

**Auflage 1:** Die Rolle des Schweizerischen Akkreditierungsrates (SAR) als Gremienstruktur des AAQ für Verfahren in Deutschland ist, wie in der Stellungnahme der Agentur angekündigt, im Organisationsreglement des SAR oder auf andere geeignete Weise festzuhalten. Das Verhältnis von AAQ und SAR ist in den Dokumenten, die für Verfahren in Deutschland relevant sind, in geeigneter Weise darzustellen (v.a. Leitfäden, Strategie, Qualitätspapier, Verträge mit deutschen Hochschulen). (Kriterium 2.2.1)

**Auflage 2:** Die aktuelle und vom SAR zur Kenntnis genommene Fassung des Qualitätspapiers ist zu veröffentlichen. (Kriterium 2.5)

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen sowie auf die darin vorgeschlagenen Auflagen zwei, drei, fünf, sechs und acht, die er in Empfehlungen umwandelt, soweit ihr Inhalt nicht in den ausgesprochenen Auflagen enthalten ist.

#### **V.**

Weist die AAQ die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 widerrufen.

#### **VI. Begründung**

##### **Allgemein:**

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) die Kriterien gemäß Kapitel 2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 im Wesentlichen erfüllt.

### **Zu I.:**

Im Gutachten war angeregt worden, lediglich eine Zulassung zur Systemakkreditierung einschließlich der notwendigen Stichproben zu erteilen. Die AAQ wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie ihren Partnern gern sämtliche in Deutschland möglichen Optionen der Akkreditierung anbieten möchte und daher auch die Zulassung zur Programmakkreditierung beantragt habe. Da das Gutachten die diesbezügliche Kompetenz der AAQ bestätigt, sieht der Akkreditierungsrat keinen Anlass, dem Antrag der AAQ nicht vollständig stattzugeben.

### **Zu II.:**

Ferner war im Gutachten angeregt worden, den SAR in geeigneter Weise in die Vereinbarung zwischen (deutschem) Akkreditierungsrat und AAQ einzubeziehen. Die Stellungnahme der AAQ beschreibt für Verfahren in Deutschland das Verhältnis zwischen AAQ und SAR dahingehend als Einheit, dass der SAR die Gremienstruktur der AAQ darstellt. Vor diesem Hintergrund ist die Einbeziehung gegeben, wenn allein die AAQ die Vereinbarung unterzeichnet, zumal angekündigt wurde, das Verhältnis AAQ/SAR im Organisationsreglement zu verdeutlichen (vgl. auch Auflage 1).

### **Zu III.**

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner 77. Sitzung am 13.12.2013 beschlossen, dem damaligen OAQ einschließlich einer etwaigen Nachfolgeorganisation eine außerordentliche Fristverlängerung in Deutschland um 17 Monate bis zum 29.02.2016 (die Akkreditierung wäre am 30.09.2014 ausgelaufen) zu gewähren. Dies geschah vor dem Hintergrund der bevorstehenden grundlegenden Neuordnung der externen Qualitätssicherung in der Schweiz.

Darauf aufbauend hat der Akkreditierungsrat in seiner 83. Sitzung am 18.06.2015 beschlossen, die AAQ gemäß Ziffer 3.3.1 der Regeln zur Akkreditierung von Agenturen vorläufig bis zum 30. September 2016 zu akkreditieren.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung ist in die nach Ziffer 3.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Dies gilt nicht für die Dauer der außerordentlichen Fristverlängerung.

Da gemäß Ziffer 3.2.1 die Akkreditierungsfristen stets zum Quartalsende auslaufen, ergibt sich ein Akkreditierungszeitraum bis zum 31.03.2021.

### **Zur Auflage 1:**

Diese integriert Elemente aus den im Gutachten vorgeschlagenen Auflagen eins, drei und vier, die ausgehend von Kriterium 2.2.1 sämtlich das Verhältnis zwischen AAQ und SAR zum Gegenstand hatten. Die Stellungnahme des AAQ, dass das SAR für Verfahren in Deutschland die Gremienstruktur der AAQ darstelle, hat zur Klärung des Sachverhalts beigetragen.

Die Ankündigung, dass der SAR dies auch in seinem Organisationsreglement festhalten könne, ist zu begrüßen; die Umsetzung sollte weiterhin auf dem Weg der Auflagenerfüllung geprüft werden. Das Verhältnis AAQ/SAR soll auch in den für Deutschland einschlägigen Dokumenten der Agentur transparent werden.

### **Zur Auflage 2:**

Hier handelt es sich um die ursprünglich vorgeschlagene Auflage sieben. Das deutsche Kriterium 2.5 erfordert, dass das interne Qualitätsmanagementsystem einer Agentur öffentlich zugänglich ist.

### **Zu den Auflagen, die in Empfehlungen umgewandelt wurden:**

- Die ursprünglich vorgeschlagene Auflage zwei sah eine stärkere Formalisierung der Auswahlverfahren und –kriterien für die Zusammensetzung des SAR und seiner Gremien vor. Da im Gutachten die notwendigen Kompetenzen als vertreten und die Beteiligung der Stakeholder als gegeben beurteilt wurden, der Ist-Zustand also als angemessen beschrieben wurde, erscheint eine Auflage zum jetzigen Zeitpunkt nicht unerlässlich.
- Die ursprünglich vorgeschlagenen Auflagen drei und fünf, soweit nicht in die ausgesprochene Auflage eins übernommen, betrafen Überarbeitungen agenturinterner Dokumente (Leitfaden für die Systemakkreditierung, Manual für die SAR-Mitglieder), um Spezifika von Verfahren in Deutschland (v.a. Begründungspflichten, Entscheidungsregeln, Zeitpunkt des Vertragsschlusses) besser abzubilden. Da an der korrekten Durchführung der Verfahren in Deutschland kein Zweifel besteht, genügt nach Auffassung des Akkreditierungsrates hier eine Empfehlung.
- Die ursprünglich vorgeschlagene Auflage sechs hatte die Veröffentlichung von agenturinternen Dokumenten im Transparenzsinn zum Gegenstand. In der Praxis des Akkreditierungsrates werden Anliegen dieser Natur als Empfehlungen ausgesprochen, da die Kriterien keine Auflage erzwingen.
- Die ursprünglich vorgeschlagene Auflage acht rekurrierte auf die Bewertung zum ESG-Standard 2.7 (formalisierte Beschwerdeverfahren über den Verfahrensablauf). Das entsprechende Kriterium 2.6 des Akkreditierungsrates ist jedoch weniger detailreich ausgestaltet, in der Sache erfüllt und bietet daher keine Grundlage für eine Auflage dieses Inhalts.

## **VII. Übereinstimmung mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die AAQ die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende drei Standards sind erfüllt: 2.1; 3.2; 3.7

Folgende elf Standards sind im Wesentlichen erfüllt: 2.2; 2.3; 2.4; 2.5; 2.6; 2.7; 3.1; 3.3; 3.4; 3.5; 3.6